



Plangebiet und sind als Teil der Baumaßnahme "Kanustation Am Leppinsee" zu realisieren.

- Die Durchführung des Ausgleichs im Sinne § 1a Abs.3 BauGB erfogt durch die Gemeinde gemäß § 135 a Abs. 2 BauBG und in Anwendung der §§ 135 b und 135 c BauGB.

Roggentin, 31.03.2005 Kenntnis gesetzt worden. Roggentin, 19.04.2005 Roggentin, 24, 1.06 Roggentin, 24. 1.06 Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Roggentin, 24. 1. 06 29.09.2005 gebilligt. Roggentin, 24.1.06 Neustrelitz. A. AA.05

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO

§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§ 23 Abs. 3 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

§ 1 Abs. 4 BauNVO

§ 5 Abs. 4 BauGB

vorhandene Wege

§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

§ 11 BauNVO

Roggentin, 24.1.06

AZ.

Roggentin, 24. 1.06

hiermit ausgefertigt.

Roggentin, 24.1.06

Roggentin, 21.2.06

Projekt:	GEME Satzung "Kanust (Gemarkung
Auftraggeber	Gemeinde F R Breitsch 17252 Mirov
Plan:	Plan z
	2005B007 \
	A & S architekte August-Mi

4. Die Gemeindevertretung Roggentin hat am 31.03.2005 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. 5. Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB beteiligt worden. Sie sind mit Schreiben vom 19.04.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB. 6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben vom 25.04.2005 bis zum 27.05.2005 zu den bekannten Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 16. 4.05 im Bekanntmachungsblatt des Amtes bekanntgemacht worden. Der Entwurf ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Am 30.06.2005 hat die Gemeindevertretung den überarbeiteten Entwurf gebilligt und zur erneuten Auslegung bestimmt. Der Plan hat erneut öffentlich ausgelegen. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind erneut beteiligt worden. 8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.06.2005 und am 29.09.2005 geprüft 9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29.09.2005 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 10. Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinig Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die ALK durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden. gez. Unterschrift Leiter des Katasteramtes 11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 29.012.2005 AZ: FB 5 Grwerteilt. (mit einer Auflage) nbestimmungen und Himweisen ertei 12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Be vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.-Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom bestätigt. Die Auflage wurde erfüllt, 13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird Bürgermeister 14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf/Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.2.06. im Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) und auf die Bestimmungen der Kommunalverfassung M-V vom 8.06.2004 (GVOBI. M-V S.205), zuletzt geändert am 14.09.2004 (GVOBI. M-V S.91), hingewiesen worden. Die Satzung ist am 19.2.06 in Kraft getreten. INDE ROGGENTIN über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 3/04 tation Am Leppinsee" g 131491 / Roggentin, Flur 20, Flurstück 19/35) Roggentin / Amt Meckl. Kleinseenplatte heid - Str. 24 ur Satzung über den B-Plan Nr.3/04 Dipl.-Ing. R. Nietiedt DWG \ überarb Entwurf.dwg Dipl.-Ing. U. Schürmann Phase: **GmbH** Neubrandenburg Satzung en stadtplaner beratende ingenieure lilarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg Datum: 29.09.2005 PF 400129 17022 Neubrandenburg Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215 Maßstab: 1:500